

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Vom 22. Dezember 2011

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Feucht erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Feucht erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben ist gem. Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG eine Eigenbeteiligung des Marktes Feucht in Höhe von 10 % berücksichtigt. Im gleichen Umfang ist eine Eigenbeteiligung des Marktes Feucht beim Kostenersatz für freiwillige Leistungen berücksichtigt.

(4) Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehren sind für den Einsatz der gemeindeeigenen Geräte vom Aufwendungsersatz und nach vorheriger Anforderung der Geräte vom Kostenersatz befreit. Anfallende Betriebskosten (z.B. Kraftstoff) sowie Personalkosten sind vom Inanspruchnehmer dem Markt Feucht zu ersetzen.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Feucht über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren einschließlich dem Gebührenverzeichnis vom 13. Februar 2002 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichteinsätze und freiwillige Leistungen

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3), den Personalkosten (Nummer 4) und den Kosten für Alarmierungen in besonderen Fällen (Nummern 5 und 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

a) Führungsfahrzeuge und Einsatzleitwagen	
Einsatzleitwagen ELW Feucht	0,67 €
Mehrzweckfahrzeug MZF Moosbach	0,57 €
Mehrzweckfahrzeug LKW Feucht	0,58 €
b) Tanklöschfahrzeuge	
Tanklöschfahrzeug TLF 24 Feucht	2,02 €
c) Hubrettungsfahrzeuge	
Drehleiter DLK 23/12 Feucht	10,49 €
d) Löschgruppenfahrzeuge	
Löschgruppenfahrzeuge LF 8	4,50 €
Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12	3,15 €
Löschgruppenfahrzeuge LF 20/24	6,52 €
e) Gerätewagen	
Gerätewagen Feucht	3,71 €
f) Rüst- und Gerätewagen	
Rüstwagen RW 2	7,83 €
g) Anhänger	
Pulverlöschanhänger P 250	0,95 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	0,31 €
Waldbrandanhänger WBA	1,18 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für

a) Führungsfahrzeuge und Einsatzleitwagen	
Einsatzleitwagen ELW Feucht	22,25 €
Mehrzweckfahrzeug MZF Moosbach	34,04 €
Mehrzweckfahrzeug LKW Feucht	5,71 €
b) Tanklöschfahrzeuge	
Tanklöschfahrzeug TLF 24 Feucht	32,82 €
c) Hubrettungsfahrzeuge	
Drehleiter DLK 23/12 Feucht	175,08 €
d) Löschgruppenfahrzeuge	
Löschgruppenfahrzeuge LF 8	192,49 €
Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12	59,03 €
Löschgruppenfahrzeuge LF 20/24	96,32 €
f) Gerätewagen	
Gerätewagen Feucht	23,74 €
f) Rüst- und Gerätewagen	
Rüstwagen RW 2	88,57 €
g) Anhänger	
Pulverlöschanhänger P 250	6,26 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	2,10 €
Waldbrandanhänger WBA	3,33 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tauchpumpe (TP 4/1 und TP 8/1)	12,21 €
b) Mehrzwecksauger	41,40 €
c) Vollschutzanzug CSA	41,90 €
d) Schmutzwasserpumpe (ATP 20)	35,75 €
d) Ölauffangbehälter / Fass 200l	0,60 €
e) Gefahrgutcontainer 1000l	10,78 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

4.1 Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz der Feuerwehrdienstleistenden wird folgender pauschaler Stundensatz berechnet: 16,08 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 12,20 €

Bei Sicherheitswachen wird zu den tatsächlich angefallenen Stunden zusätzlich eine Stunde für An- und Abfahrt berechnet.

5. Gebühren für Einsätze in Verbindung mit Brandmeldeanlagen

Für automatische oder manuelle Fehlalarmierungen werden verrechnet:

Fehlalarm einer Brandmeldeanlage bei Vorliegen eines techn. Defekts 181,38 €

6. Gebühren für Einsätze bei vorsätzlicher und grundloser Alarmierung

Vorsätzliche, grundlose Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszuges, sofern nicht über Brandmeldeanlage je angefangene 30 Min. 362,76 €